Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Un den Brafidenten des Senats.

Burger Prafident!

Da fich das Gerücht verbreitet hat, als ob die Permaneng des groffen Rathe aufgehoben, und deffen Sitsungen geschloffen worden fenen; so foll ich lediglich Die Ehre haben, Sie git Verhutung alles Mifverffandniffed zu berichten: Dag weilen von Geile bes Genats, über den heutigen Befchluf des groffen Raths noch tein Entscheid genommen worden, der Prafident Diefes Rathe ben bereits auf Nachmittags um 3 Uhr angefagten Zusammentritt der Mitglieder deffelben fur überfluffig fand, und gemeinschaftlich mit dem Bollziehungs. ausschuß furg vor 3 Uhr fich verabredete , daß den ankommenden Reprafentanten an der Thure des Berfamm. lungobaufes angezeigt werden folle, daß jezt teine Gitjung fen ... Ich erfuche Gie, Burger Prafident, mit. telft biefer Unzeige, die irrigen Gerüchte zu berichtigen, Die vielleicht auch Ihnen und dem Genat mochten gu Ohren gefommen fenn.

Bern, 7. August 1800. Gruß und Hochachtung!

Der Prafident des Bolly. Ausschuffes. (Sign.) Fin Bler.

Die Tagesordnung wird unter groffem Lerm und mit groffer Mehrheit beschloffen, und viele Mitglieber fichen von ihren Sigen auf.

uft er i dringt barauf, daß der Prafident die Sitjung nicht aufhebe, und erhalt bas Wort. das Schreiben der Bollziehung, fagt er, wollte ich nicht fprechen, benn ich theile mit Guch ben Unwillen über den Ion, in dem es abgefast ift: Geit zwen Stunben bin ich schmerzlich betroffen, über das, mas von Geite ber Bollziehung geschehen; schon ehe ich hieber tam, erflarte ich meine gerechte Entruftung gegen einige Glieder der vollziehenden Gewalt. (Man flatscht und ruft bravo). Ihr send über diese Botschaft zur Tagesordnung geschritten, und ihr habt baran recht gethan. Aber B. R., mit jeder Stunde fleigt Spannung und Erbitterung. Die Zwietracht hat eine fürchterliche Sohe erreicht; diefer Zustand Darf nicht langer bauern : er foll und muß enden. Ben Eurer Liebe des Vaterlands beschwore ich Euch, enbet ibn beute noch. Bringet bem gemeinen Beften das Opfer; faffet den Entschlug, nun ohne Gaumnig und mit Mäßigung und Rube, die Berathung zu eroffnen, und über den Beschluß des groffen Raths zu entscheiden (Gemurr und Lerm).

Rothli dankt dem achtungswürdigen B. Ufteri für seine Theilnahme an der Beschimpfung, die dem Senat widerfährt. Aber seine Einladung können wir nicht mehr annehmen: man ist zur Tagesordnung geschritten; nur morgen können wir berathen; der Prassident hebe die Sigung auf.

Rubli als Ordnungsmotion, verlangt ungefammte

Aufhebung ber Gigung.

Cart. Wird man sich dann immer durch Worte führen lassen, und sich vor einem Achtungswürdigen bücken, der im Grunde nur schlau ist. Der zweite Theil von Usteri's Motion ist gerade nichts anders, als das Message, über das man mit Umvillen zur Tages, ordnung gieng; über diesen masquirten Antrag thue man das gleiche: Man bethört und belistet ench; erhebt euch mit Unwillen gegen Usteris Antrag. . . . Cart wüthet und schimpst. . . . Lerm. . . .

Ufteri. Jeden Augenblick wird die Unordnung fermender und gröffer. Zum leztenmal wiederhole ich : dieser Zustand muß ein Ende machen. Ich verlasse die Versammlung, und erkläre: daß ich mich nicht mehr als Mitglied des Senats ansehe. (Gut dann!

ruft man). Ufteri verläßt ben Cant.

Bay. So kann es nicht mehr länger geben. Die Versammlung ist mehr einem Klub von Faktiosen, als einer Versammlung von Gesetzgebern ähnlich, (groffes Geschren: zur Ordnung). Gut wird es seyn, wenn man Usteris Benspiel nachahnit.

Schneider will lieber, daß man morgen fich berathe; lieber will er fich von franklischen Bajonetten wegtreiben, als fich so von dem Vollziehungsausschußgegen alle Burde eines Gefekgebers wegbefehlen laffen.

Luthard. An dem Geschren, an dem zur Ords nung ruffen, an dem Unterbrechen der Redenden, ers kennt man eine Faktion, die terrorisieren, die die Frenheit der Monnungen hemmen will; Mangel an Burde, unabhelfliche Unordnung herrschen in der Bers sammlung. Auch ich trete aus derselben. (Glükliche Reise! wird geruffen.)

Muret. Ufteri's Antrag ward nicht unterflüst, barum hebe der Prafident die Sigung auf. Sie wied aufgehoben, und für morgen um 9 Uhr angesagt.

Geschgebender Rath.

Sitzung vom 11. Auguft.

Carrard erscheint in der Gigung. Gine Boischaft bes Bolly, Rathes v. 9. Aug. wird

verlesen, burch welche er anzeigt, daß er in Mehrheit versammelt ist, und sich im Saal der Sitzungen des gewesenen Vollz. Ausschusses unter provisor. Vorsitze des B. Krisching constituirt hat.

Ein Brief des B. herrenschwand, wodurch er die Unnahme feiner Ernennung in den gesetzgeben. Den Rath anzeigt, wird verlegen.

Ufteri im Namen einer Commission legt ben Entwurf des Reglements für den gesetzgebenden Rath vor. — Der folgende zte Abschnitt über die Einzeichtung der Canzley wird angenommen.

- 1. Das Protofoll der Nerhandlungen des gesetzgebenden Rathes wird in der deutschen als der Nationalsprache Gelvetiens geführt.
- 2. Die Gesetze und übrigen Acten des Rathes werden aus der deutschen in die französische und italienissche Sprache übersett und dazu zwen abgesonderte Protokolle geführt. Diese vom Rath gutgeheissene Uebersetzungen sind in dem französischen und italienischen Theile Helvetiens als Originale gultig.
- 3. Der Nath wählt ben ersten Tag jedes Monats aus seinem Mittel durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zwen Secretärs; die abgehenden Secretärs können für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden.
- 4. Diese benden Secretars haben die Aussicht über die Protokolle und alle schriftliche Abfassungen, die der Canzlen obliegen.
- g. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit dem Prafibenten alle Acten des Rathes, sa wie seine Protofolle.
- 6. Der Rath wählt ausser seinem Mittel durch geheis mes und absolutes Stimmenmehr einen Oberfchreiber.
- g. Der Oberschreiber wohnt den Versammlungen des Rathes ben und führt das Protofoll aller Verhandlungen desselben.
- 3. Ihm steht die unmittelbare Aufsicht über alle Angestellten ben der Canzlen zu; er leitet ihre Arbeisten, durchsieht- und verbessert ihre Abfassungen und sorget für die Richtigkeit aller Uebersetzungen. Er ist für alle der Canzlen anvertrauten Geschäfte verantwortlich.
- 9. Das Protokoll seder Sitzung des Rathes, wird sogleich nach Aufhebung derselben, von dem Obersschreiber aufgesest und zu Anfang der nächsten Sitzung dem Nathe vorgelegt.

- 10. Wern es von dem Rath untersucht, gebilligt oder verbessert worden, so wird es alsdann unter Aufsicht des Oberschreibers ins Reine geschrieben.
- ber, von denen dem einen die Besorgung des Archivs, dem andern die Führung der Gesetztrotokolle in französischer und italienischer Sprache und die dazu nothigen Uebersetzungen obliegen:
 Sie theilen unter sich die übrigen der Canzley aufgetragenen schriftlichen Arbeiten und Abfasssungen.
- 12. Der Oberschreiber soll sich unter der Aussicht und mit der Gutheißung bender aus dem Mittel des Nathes gemählten Secretärs, noch so viele Schreiber halten, als ihm zu Besorgung der der Canzlen obliegenden Arbeiten und zu Bedienung der Commissionen nöthig sind.
- 13. Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Staatsboten und zwen Verssammlungswärter, die sowohl dem Rathe als den Commissionen und der Canzlen abwarten mussen: Sie stehen unter dem Präsidenten und haben auch die Befehle der Saalinspektoren und der Canzlen anzunehmen, welche in das Fach dieser lezten einschlagen.
- 14. Der Staatsbot überbringt dem Bollzichungsrath alle Geschesvorschläge, Gesetze und Botschaften des gesetzgebenden Naths.

Die Commission so über das Reglement Bericht ersstattet, wird beauftragt, in 3 Tagen eine vollständige Uebersicht der bleibenden und grösseren Arbeiten des Rasthes vorzulegen und anzutragen, über welche dieser Gesgenstände einzelne bestehende Commissionen zu ernennen seven. Eben diese Commission soll auch Vorschläge machen, wie die Mitglieder des Raths, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten am besten in diese Commissionen vertheilt, und durch welche andere Mittel die Arbeiten dieser Commissionen befördert werden können.

Eine aus den B. Finsler, Koch, Wottensbach, Ander werth und Carrard bestehende Commission wird beaustragt, eine Uebersicht aller unbeendigten Arbeiten der ehmaligen gesetzgebenden Rathe vorzulegen. Sie soll sich dazu von der Vollziehung ein Verzeichnis aller von ihr an die Gesetzgebung gesthanen und von dieser bisher unbeantwortet gebliebes nen Anfragen geben lassen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 14 August 1800. Zwentes Quartal.

Den 25 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. August.

(Fortfetung.)

Eben diese Commision soll eine stiftematische Ueberficht der bisherigen Gesetze entwerffen; sie kann dem Rath Borschläge zur Nenderung und Rucknahme unzwecknäßiger und fehlerhafter Gesetze machen.

Eine aus den B. Muret, Bay, Luthard, Babour und Marcacci bestehende Commission, wird mit der vorläufigen Pruffung und Analyse aller an den gesetzgebenden Nath einlaufenden Petitionen und Zuschriften beauftragt; sie soll dem Nath über sede Petition, was zu verfügen seyn mochte, vorsschlagen.

Ein Beschluß des ehmaligen grossen Raths, der vom Senat noch nicht angenommen war, und durch den die Vollzichung eingeladen werden sollte, die Geshalte der obersten Behörden regelmäßig auszahlen zu lassen, wird ben Seite gelegt.

Die Mittheilung einer Bittschrift des B. harriffon Sohn, seinen verhafteten Vater betreffend, über die der ehmalige groffe Rath einen Beschluß gefaßt hatte, an den Vollz. Rath, wird beschlossen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom sten d. M., wird verlesen, durch die sie Aufschluß über den Aussdruck im Gesetz vom 2. Dec. 1799, welches die Versmächtnisse an Arme von der Einregistrirungsgebühr bestreyt, verlangt. Der Vollziehungsausschuß glaubt, das Gesetz sen nur auf diesenigen auszudehnen, welchezu Gunsten von öffentlichen Anstalten gemacht werden, welche der Unterstützung der Armen oder ihrem Unsterhalt zugeeignet sind; hingegen aber vermeint er nicht, daß das Gesetz von Schenkungen reden wolle, welche an Arme Individuen, oder zu Gunsten armer Glieder von Corporationen, zu welchen nur einzelne

Familien, mit Ausschliessung ber übrigen Burger, gehoren, gemacht werden.

Diesem Antrag wird im Sinne ber Bollziehung entsprochen.

Gesetzgebender Kath, 12. August. Prasident: Luthn.

Der B. Glaire zeigt Schriftlich die Unnahme feiner Ernennung in den Bollg. Rath an.

Ein Brief des B. Balthasars, gew. Obers schreibers b. gr. Nath, wird verlesen, worin er erklart, daß seine Kräfte für diese erste Stelle in der Cangley des gesetzgebenden Nathes nicht hinreichen würden; er bittet desnahen, daß man ihn aus der Candidatenliste wegstreiche: er ergießt seine Bunsche für das heil der Republik und ist bereit ihr in jedem seinen Kräften angemeßnen Birkungskreise zu dienen. Die Versammslung beschlicht, ihm ein Zeugnis der vollkommensten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Verrichtungen zus stellen zu lassen.

Der B. Wild von Bern wird zum Oberschreiber, die Burger Weiß von Zürich und Schönfiegel von Bern werden zu Unterschreibern, B. Anchner von Arau zum Staatsbote, die B. Buhlrein und Kiefer, bende von Arau, werden zu Versammlungs, wartern erwählt.

Das Reglement für den gefetgebenden Rath wird in Berathung genommen, und unter Borbehalt einer Revision nach der Erfahrung einiger Bochen, werden folgende Abschnitte angenommen:

Erfter Abschnitt.

Amt und Verrichtungen des Prafibenten.

1. Der gefetgebende Rath mablt fich in feiner erften

Sigung febes Monats einen Praffbenten burch bas geheime und absolute Stimmenmehr.

- 2. In Abwesenheit des Prafidenten vertrit der legte feiner Borganger, der gegenwartig ift, feine Stelle.
- 3. Der austretende Prafident fann für ben nachst folgenden Monat nicht wieder gewählt werden.
- 4. Der Prasident wacht über die Ordnung in der Bersammlung und über die Beobachtung der dazu festgesezten Reglemente: ihm kommt das Recht zu, ein Mitglied zur Ordnung zu ruffen.
- 5. Er halt das Verzeichniß der Tagesordnung und ber vertagten Geschäfte.
- 6. Er ertheilt den Mitgliedern, die in der Versammlung reden wollen, das Wort, nach der Reiheordnung, in der sie dasselbe verlangt haben.
- 7. Er zeigt dem Rath die Geschäfte an, die zu be-
- 8. Er trägt die Fragen vor, über bie der Rath abstimmen foll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.
- 9. Er eröffnet alle an den Rath gerichtete Schreiben und ist verpflichtet dieselben ohne Aufschub entwesder dem Rath vorzulegen, oder sie an die Commission über Bitt. und Zuschriften zu übergeben.
- 10. Er führt bas Bort im Ramen ber Berfammlung.
- 11. Er unterschreibt alle Gesetvorschläge, Gesetze, Publikationen, Botschaften und Briefe, die im Ramen des Rathes abgefaßt werden.
- 12. Er besiegelt Diese Acten mit dem Siegel des Rathe, deffen Bewahrung ihm obliegt.
- 13. Wenn der Prafident seine besondere Meinung eröffnen oder einen Antrag machen will, so läßt er fich ben der Canzley in seinen Rang einschreis ben und verläßt seinen Sig. Der Vicepräsident nimmt alkdann seine Stelle ein und ertheilt ihm das Wort.

(Der zwente Abschnitt ift schon in der vorigen Sigung angenommen und von und geliefert worden.)

Dritter Abschnitt.

Sitzungen des Rathes.

- 28: Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise bes Morgens um neun Uhr, so oft seine Geschäfte es erfabern.
- 29. Des Rachmittags wird nur wegen aufferordentlichen und dringenden Geschäften Versammlung gehalten:
- 30. Ohne Erlaubnif der Versammlung ober in

Krankheit und andern deingenden Fallen ohne Anzeige an dieselbe, soll kein Mitglied von den Sitzungen ausbleiben durfen. Die Urlaubsbegeheren sollen nur zu Ende der Sitzungen vorgetragen werden.

was bus such as a second of

- 31. Der Prafident kann die Sigung nicht eröffnen, bis eines mehr als die Salfte der ganzen Anzahl der Mitglieder jugegen ift.
- 32. Zu Anfang einer jeden Sigung follen das Protokoll sowohl als die in der vorhergehenden Sigung gefaßten Gesetzesvorschläge und Gesetze verlesen werden.
- 33. Jedes Mitglied ist berechtigt Verbesserungen der Abfassung zu begehren; die Versammlung entscheis' det, wenn sie widersprochen werden.
- 34. Nach diesen Verlesungen soll zur Behandlung ber auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.
- 35. Der Prafident hebt die Sitzung auf, nachdem er angefragt hat, ob ein Mitglied etwas weiterest vorzutragen habe; er bestimmt den Tag der nachstsfolgenden Sitzung.
- 36. Die Sitzungen des gesetzgebenden Rathes sind nicht offentlich.
- 37. Der Rath wird diesenigen Gegenstände seiner Berhandlungen, welche nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in seinem Protokolle verzeichnen lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die individuellen Meinungen der Glieder in den öffentlichen Blättern, welche Nachricht von den Sitzungen des Rathes geben, nicht durfen bekannt gesmacht werden.

Folgende Botschaft des Vollz. Naths wird verlesen :: Durch das Gesetz vom 8. August ist helvetien unter eine provisorische minder zahlreiche Regierung gekommen, deren Dauer bis zu Errichtung einer neuen Berkassung begränzt ist. Das Volk erwartet von seinen Nepresentanten, daß sie sich einzig mit seinem Interesse brichäftigen und sich beeilen werden, das wichtige Geschäft, welches Ihnen ausgetragen ist, vorzunehmen, forzuselben und auszusühren.

Indessen scheint es nicht wohl rathsam zu sen, daß jezt zu einer Erneuerung der Cantonsautoritäten geschritzten werde, deren Dasenn nun eben so provisorisch istzund in dem nemlichen Zeitzunkte aushören wurd.

In Diefer Sinficht Schlägt ber Bolly. Rath Ionen 33. G. vor, die Gesche vom 29. und 31. Juli, welche die Erneuerung der verschiedenen Autoritäten und die Zusammenberufung der Ur. und Wahlversamm. lungen verordneten, juruckzunehmen, und die Loodgiebung, welche den Austritt eines Theils der Glieder bes oberften Berichtshofe bereits veranlagte, als migultig ju erflaren.

Der Begenstand wird einer aus den B. Muret, Anderwerth und & mur bestehenden Commission

überwiesen.

Cartier erhalt für 8 Tage Urlaub.

Groffer Rath, 26. Juni. (Fortsetzung.)

(Befchluß bes Gutachtens über die Dienstenzinstaffe in Bern.)

In Erwägung, bag 268500 Fr. von ihren ausgeliebenen Capitalien verschiedene in dem Canton Leman gelegene herrschaften jum Unterpfand hatten, welche durch das Gesetz über die Abschaffung der Feudalrechte berührt worden find;

In Erwägung, daß 34500 Fr. in der Wiener Bank angelegt find, welche durch die dermalige Lage einen Werth bekommen haben, der schwer umzusegen ift;

In Erwägung, bag ber Staat als Glaubiger für bie Summe von 2. 47500 einer der euften interefiert ift, ben Credit diefer Caffe ju erhalten;

hat der groffe Rath beschloffen :

- 1. Die in Bern unter dem Ramen der Dienffengins. caffe bestehende Caffe foll fürderhin unmittelbar durch den Staat verwaltet werden.
- 2. Die vollziehende Gewalt wird biefer Caffe Ratio. nalguter für den Werth von ungefehr L. 300000 anweisen, die den Glaubigern als Hinterlage dienen sollen, deren Ertrag aber wie ehmals in Die Staatscaffe fliegen wird.

Jomini will nicht um 40000 fr. gu retten, einer Partifularcaffe 300000 Fr. anweisen, und weiß nicht, ob im Canton Bern hinlanglich Rationalguter vorhanden find: er fodert Tagesordnung.

Carmintran unterftugt bas Gutachten burch beffen eigne Ermagungsgrunde.

Carrier stimmt Jomini ben, und glaubt solche Berficherungen von bloffen Partikularinstituten konnten den Staat zu weit führem

Escher. Die Commission hat ben Gegenstand nicht gehörig entwickelt und wahrscheinlich auch nicht l unter feinem mabren Gefichtspunkt bargefiellt, und veranlagt dadurch die Einwendungen gegen das Gutachten. Der Staat ift denjenigen Butern, Die Diefer Caffe zur hinterlage dienen, Entschädigung für die Behnden schuldig, und unter diesem Gesichtspunkt also ist Anweisung von Rationalgutern zur Ersetzung oder Busicherung fener Entschädigung nicht ungveckmäßig, allein diefes muß im Gutachten geborig dargestellt werden und daher weise man daffelbe an die Comission zurut.

Rubn stimmt Eschern ben, und macht die Beschichte Dieses wohlthatigen Instituts, deffen Berviels faltigung er municht.

Das Gutachten wird der Commission zurütgewiesen-

Billeter erneuert feinen Antrag schrift ich über Niedersetzung einer Commission zu Wiederherstellung der Constitution. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Canglentisch gelegt. Geheime Sigung.

Gesekhoser Zusammentritt im Saale des Senats am 8. August.

Der Prafident tritt in die Bersammhung. Burgen Rothli übergiebt ihm die drenfarbige Scherpe, die ber Prafident annimt und fich damit umgurtet.

Ein Schreiben des Vollziehungeausschuffes an Dem Prasident des Senats, wird verlesen, worinn angezeigt wird, bag is Mitglieder bes Senats die Resolution des groffen Rathe angenommen haben.

Eben fo wird folgender Beschluff verlefen ?

In Erwägung, daß der groffe Rath durch feiners Beschluß vom iten August die Nothwendigkeit der Bertagung der geseigebenden Rathe, und die Aufhebung feiner Sigungen anerkannt bat;

In Erwägung, daß eine farte Ungahl Glieber bed Senate bereits ihre Unnahme Diefes Beschluffes erftart und jugleich ihre Entlassung als Mitglieder der gesetzer benden Rathe eingegeben haben;

In Erwägung, daß der Senat nach biefer Erflas rung einer beträchtlichen Ungahl feiner Mitglieder, fich nicht mehr in hinreichender Angahl befindet, um gefetsmaßig berathichlagen zu tonnen, und bag befinagen diese Stelle von seibst aufgelost ift.

Beschließt der Bollgiehungsansschuff:

Der Beschluß, den die entscheidende Mehrheit des ge. Raths am zien August genommen, und der eine Vereinigung von 21 Mitgliedern des Senats arms nommen hat, wird Gesetz der Mehrheit der aus fammten Bolfd. Reprasentation und follso Beats polliogen werden:

Diefer Befdluf foll überall bekannt gemacht, gedruft, und wo es nothig angeschlagen werden.

> Der Prafident des Bolly. Ausschuffes. (Gign.) Findler.

Darauf erklart der Prafident: dag, weil die Mitglieder bes Senats nicht in gehöriger Angahl benfammen fepen, er laut dem Reglement, die Sitzung aufhebe ... (Mein! nein! wird von allen Geiten mit Ungeftumm geruffen), der Prafident fest fich.

Rubli. Mun tonne man feben, wie der Bollgiehungsausschuß Riederträchtigkeiten auf Riedertrachtiafeiten hauffe; er begehre, daß der namensaufruf porgenommen und die abwesenden Mitglieder durch den Staatsboten eingeladen werden, ben Pflicht und Ehre in der Sitzung zu erfcheinen.

Der Präsident erklart die Sitzung als aufgehoben, und entfernt fich von feinem Gig. Bon allen Geiten springen Mitglieder auf den Präsidenten zu. (Ungeftumer Lerm im Caal: man lacht auf den Gallerien. Ginige Mitglieder begehren mit Gefchren bas Wort. Der Drafibent besteigt wieder feinen Gig: der Lerm wird gestillt.)

Crauer begehrt, daff wenn der Prafident die Situng aufheben wolle, ber vorhergebende Prafibent feine Stelle einnehme: Die Verfammlung werde ale bann fortfahren konnen, fich über einen so wichtigen Gegenstand ju berathen. Er wünscht permanente Sikung.

Lafte chere begehrt wie Rubli den Namensaufruf und Einladung an die abwesenden Mitglieder, in der Er erklart, daß die Sofnung Sibung zu erscheinen. ber Aristofraten vereitelt werde, wenn sie nun glauben, daß fie wieder an die Spike gesett werden. Rie werben diese wieder empor fommen.

Begmann. Aufferordentliche Kalle erheischen auf ferordentliche Magnahmen; das Reglement muffe und konne nun nicht beobachtet werden. Er begehrt, daß ber Prafident die Sigung formlich eröffne, und die abwefenden Mitglieder zusammenberuffen laffe.

Der Prafident erflart die Signng als aufgehoben, und will seine Scherpe ablegen. (Neuer Lerm.)

Muret wunscht, daß dieser wichtige Tag nicht mit leeren Difcufionen verlobren gebe; er begehrt, daß man das Protofoll verlese, den Namensaufruf vornehme und die Commission den ihr gestern aufgetragenen Be-

Der Prasident weigert sich auf Murets Motion die

Erklarungen und tritt wieder bon feinem Git ab. (Beftiger Lerm.)

Luthi b. Langnau. Wenn ber Prafident ben Sigungefaal verlaft, fo handelt er gegen feine Pflicht und seinen Eid, und muß als ein Landesverrather angesehen werden. Er wunscht, daß die Saalinspel. toren eingeladen werden, ben Prafidenten im Berfamlungkort zu verwahren.

(Der Lerm nimt ju: man lacht auf den Gallerien.) Die Mitglieder rufen bon allen Seiten fur ben Ras mensaufruf; der Pradent laft felben vornehmen. Begenwärtig befinden sich: Meyer von Arau, Lauper, Banina, Munger, Luthi von Langnau, Pettolag, Laflechere, Muret, Cart, Diethelm, Rubli, Crauer, Mojer, Stammen, Brunner, Duc, Augustini, Stapfer , Bodmer , Wegman , Tobler , Rothli, Ruenz.

Die Gigung follte fich nun eroffnen : ber Drafident aber wiederholt feine vorigen Erflarungen noch einmal, und verläßt feinen Sit. Berschiedene Mitglieder fprechen wieder laut mit ihm. Die Berfammlung gerath Allgemeiner Lerm im Sigungsfaal. in Unordnung. Man ruft: der Prafident foll abgefest werden: er foll die Siegel abgeben.

Der Prafibent erflart: er fen burch ben legalen Senat ernannt, und tonne von feiner illegalen Bersammlung entsett werden; er werde einer solchen auch nie die Sigille abgeben : er erflart jum leztenmal, daß er die Sigung nicht eröffnet. Man fpricht beftig gegen ihn. (Der Lerm und das Beschren durcheinander war so heftig , daß nichts konnte verstanden werden.)

Cart ruft boch auf: unfer Prafident bat ben Ropf verlohren!

Der Präsident will fich entfernen und sucht seinen Sut. Der Prafident sucht seinen Ropf. (Ges Rothli. lächter auf den Gallerien.)

Der Prafident verlagt, ohne seinen but gefunden gu haben, den Versammlungsfaal. Die anwesenden Mitglieder erheben ein lautes Geflatsch.

Die Sigung wird ruhiger: man dringt auf Duc, daß er des Prafidenten Sit besteige; indem er diesem Untrag durch Umwege auszuweichen sucht, fit Mever von Arau in Prafidentenstuhl, worauf er unter einem allgemeinen Bravornfen, durch eine flurmische Sandaufhebung jum Prafidenten der Sigung ernennt murde.

(Die Forts. folgt.)

In einigen Abbrucken bes geftris Drudfehler. Sitzung anzuheben: er beruft fich auf feine vorigen | gen Stucks muß N. 83. ftatt N. 82. gelesen werden.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Frentag, den 15 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 26 Thermidor VIII.

Gesetgebender Rath, 13. August. Drafident: Luthi.

Die Saalinspectoren tes Senats übersenden ihre Rechnungen. Sie wird den neuen Saalinspectoren gur Untersuchung überwiesen.

Folgende Abfaffung des in der Sigung vom roten beschloffenen Gesetzestentwurfs, wird angenommen.

Auf die Botschaft des ehevorigen Bollgiehungsausschusses vom 6. Aug., welche Erläuterung des Decrets vom 2. Christmonat 1799 fodert, wodurch die Armen von der Einregistrirungsgebuhr, der an fie gemachten Schenkungen oder Bermachtniffe, befrent werden,

Sat der gesetzgebende Rath, in Rufficht der Unbestimmtheit bes Begriffs der Armuth, und in Ruck, sicht der Erleichterung, die der arme Burger durch Schenkungen und Bermachniffe erhalt, als Erlauterung bes Befetes vom 2. Christm. 1799 über bie Befrennig son ber Einregistrirungegebuhr, beschloffen:

Bon der Einregistrirungegebuhr find nur folche Schenfungen und Bermachtniffe ausgenommen, welche zu Gunften von öffentlichen, ber Unterflugung und dem Unterhalt ber Armen gewidmeten Unstalten gemacht werden.

Die Discussion über das Reglement wird beendigt, und folgende Abschnitte angenommen.

Vierter Abschnitt.

Tagesordnung und Form der Beras thung.

38. Alle Geschäfte die der Rath zu behandeln hat, follen durch den Prafidenten ihrer Rangordnung nach, oder zufolg bestimmter Verfügung des Rathes, auf die Tagesordnung gesest werden.

- 39. Diefe Tagedordnung foll die zu behandelnden Beschäfte, in einer gedoppelten Reihe enthalten; in die erstere gehören alle Gegenstände von drina gender Rothwendigfeit; in Die legtere biejenigen, welche Aufschub leiden und nur nach Beendigung der erstern behandelt merden.
- 40. Das Verzeichniß der Tagesordnung so wie badjenige ber vertagten Geschäfte, follen in benden Sprachen in dem Berfammlungsfaale gur Ginficht der Mitglieder aufgehängt werden.
- 41. Die Berathschlagung über ein auf ber Tages. ordnung ftebendes Geschäft, tann bon dem Rath abgebrochen, oder auch gang auf einen andern Tag verschoben werden, wenn einem andern Beschäfte die Prioritat ertheilt wird.
- 42. Alle Motionen, die nicht Ordnungsmotionen find, follen zuerst dem Prasident angefündigt, auf Die Tagesordnung verzeichnet, und hernach schriftlich vorgelegt merden.
- 43. Ordnungsmotionen find bieienigen , welche bas einfache oder motivirte Nichteintreten über einen Gegenstand, die Vertagung deffelben, die Prioritat, die Form der Behandlung, Bufate und Berbeffe. rungen, ober eine Anruffung des Reglements bes treffen.
- 44. Jede Ordnungsmotion foll sogleich behandelt und darüber abgestimmt werden, ehe eine andere jus gelaffen oder in der hauptfache fortgefahren wird.
- 45. Niemand foll in den Berathungen reden, ohne vom Prafident das Wort begehrt und erhalten gu haben.

Kunfter Abschnitt.

Form der Abmehrung. 46. Der Prafident fest immer zwen einander entgegen.

gefeste Meinungen nacheinander ins Mehr.

- 47. Sind mehrere Mennungen gefallen, die einander untergeordnet find, so läßt er zuerst über die allgemeine Frage abstimmen, und steigt stuffenweiß zu den untergeordneten Meinungen herab.
- 48. Im Fall die Meinungen über einen Gesethorschlag zwischen unveränderter Annahme, Annahme mit Verbesserungen, und Verwerffung getheilt sind, so läßt der Präsident zuerst über die vorgeschlagenen Zusätze oder Verbesserungen einzeln abstimmen; und wann über diese entschieden ist, sezt er die Annahme oder Verwerffung des Vorschlags ins Stimenmehr.
- 49. Wenn vorgeschlagen wird, der Rath soll über einen Gegenstand nicht eintreten, so muß dieses vor allem aus, ins Mehr gesest werden.
- 30. Das nemliche geschieht hierauf, wenn die Bertagung eines Gegenstandes, und ztens, wenn seine Verweisung an eine Commission gefodert wird.
- 51. Das Stimmgeben geschicht durch handaushes bung, und wenn der Entscheid zweifelhaft scheint, so wird die Gegenprobe durch Abstimmen über die entgegengesezte Meinung gemacht; ist das Mehr alsdann noch zweiselhaft, so werden die Stimmen gezählt.
- \$2. Das Stimmgeben kann auch durch den Namensaufruf geschehen.
- 53. Der Rath muß über den Namensaufruf ausdrut. lich abmehren, wenn 4 Glieder folden begehren.
- 54. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist sedes Mitglied gehalten, besonders seine Stimme zu eröffnen, welche von dem Oberschreiber mit Vermeldung des Namens des Stimmenden zu Prostokoll gebracht wird.
- 35. Sind die Stimmen gleich getheilt, und bleiben solches ben einem zwenten Abmehren, so entscheis det der Prasident.
- 36. Das Stimmzählen geschieht burch 2 Stimm, zähler, die der Rath aus seinem Mittel durch relatives Stimmenmehr für 2 Monate ernennt.
- 57. Die Stimmzähler untersuchen mit dem Prassdenten die Stimmzettel ben dem geheimen Mehr und geben die darauf stehenden Namen der Canzlen ein; sie untersuchen das Mehr nach beendigtem Namenkaufruf:

Sechster Abschnitt.

48. Der Nath kannjeden Gegenstand durch eine dazuniedergesezte Commission untersuchen, und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.

- 59. Keine Commission foll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 5 Mitglieder haben, es sen denn, daß der Rath den Gegenstand wichtig genug findet, um durch einen besondern Beschluß eine groß sere Anzahl dazu zu verordnen.
- 60. Jede Commission kann zu ihren Berathungen nicht bloß andere Mitglieder zuziehen, sondern auch Männer, die nicht in dem gesetzgebenden Rathe sind.
- 61. Diese legten konnen fur ihre eingereichten Arbeisten belohnt werden.
- 62. Die Commissionen werden sedesmal nach dem Wilsten des Rathe, entweder durch geheimes, absolutes oder relatives Stimmenmehr, oder durch den Prassidenten ernannt. Das Mitglied so die meisten Stimmen hat, oder zuerst ernannt worden, ist Präsident der Commission.
- 63. Die Cangley foll seder Commission, in der Perfon ihres Prassdenten, die ihr von dem Ratheübergebenen Aufträge, schriftlich anzeigen.
- 64. Jeder Commissionalbericht soll schriftlich abgefast fenn, und entweder antragen, der Nath soll über den Gegenstand nicht eintreten, ihn vertagen, oder näher untersuchen lassen, oder ihn an eine andere Behörde verweisen, oder endlich soll er einen bes stimmten Geschvorschlag enthalten.
 - 65. Wenn die Glieder einer Commission sich in ih. ren Mennungen theilen, so legt jeder Theil einen besondern Vericht vor.
- 66. Die Gesetzvorschläge sollen 3 Tage, ehe sie nach der Tagesordnung in Berathung genommen werden, zur Einsicht der Mitglieder auf den Canzleptisch des Versammlungssaals gelegt werden.
- 67. Bon dieser Verfügung find die mit Dringlichfeitderklärung begleiteten Vorschläge ausgenommen. Zu Erklärung der Dringlichkeit sind zwen Dritttheile der Stimmen nothwendig.
- 68. Der Rath tann den Druck und die Austheilung der wichtigeren Berichte und Geschvorschläge vers ordnen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetvorschläge und Gesete.

69. Die Geschvorschläge, die der Rath durch Stimsmenmehrheit zum erstenmal angenommen hat, solslen vor ihrer Mittheilung an den Vollz. Rath nochsmals verlesen und die Absassung vom Rathe gutsgeheissen werden. 70. Der Rath fann dem Eingange des Gefetvorschlage eine Entwickung der Grunde benfügen,

die den Gesetvorschlag bestimmt haben.

71. Die Dringlichfeitserklarung foll, wo fie befchlof fen worden ift, bem Gefegvorschlage unmittelbar vorgesezt und die Grunde dafür angezeigt werden.

72. Jeder an den Bolly. Rath ju versendende Gesetsporschlag muß auf eigenes dazu mit den Anfangs: formeln bedruftes Papier ausgefertigt werden.

- 73. Jeder Geschvorschlag soll mit den Unterschriften bes Prafidenten und bender Secretars verfeben fenn, und ihm das Datum der Sigung, in welcher er ist angenommen worden, bengefügt werden.
- 74. Jeder angenommene Gesetvorschlag und jedes Gefet, follen von dem Prafidenten innert 24 Ctunden und in Urgengfallen fogleich, dem Staatsboten übergeben werden, der ihn dann ungefäumt bem Draffbenten des Bollg. Rathes überbringt und fich von diesem den Tag des Empfanges bescheinen
- 75. Die von dem Rolly. Rath eingefandten Befinden über ihm mitgetheilte Gefetvorschläge, werden gleich nach ihrer Ankunft verlefen.
- 76. War der Gesethvorschlag mit Dringlichkeit begleitet, fo fann der Rath fogleich nach Unborung ienes Befindens die neue Berathschlagung eröffnen und die zwepte Abstimmung vornehmen.
- 77. War der Gesetvorschlag mit keiner Dringlichkeit begleitet, fo wird die nene Berathschlagung innert 3 Tagen eröffnet und das Befinden des Bolle. Rathes indest auf den Canglentisch gelegt.
- 78. Der Rath fann ein Befinden ber Bollgiebung über einen Gesetvorschlag auch einer Commikion juweifen, um fich uber ben Begenstand ein neues Sutachten erstatten zu laffen.

Uchter Abschnitt.

Polizey des Rathes.

- 79. Der Rath mahlt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr 3 Saalinspektoren, von denen jeden Monat einer austritt.
- 20. Unter den zuerst gewählten entscheidet das Look, wie sie nach einander austreten follen; in der Folge trittet allemal der alteste in der Stelle aus.
- Der alteste in der Stelle ift zugleich mahrend des | Krafte überwiegt.

- legten Monats, da er in derselben bleibt, der Prafident der Saalinfpektoren.
- 82. Die Saalinspektoren wachen über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte des Rathes und haben die Sicherheitspolizen.
- 83. Gie haben die Aufsicht und den Oberbefeft über die Wache des Rathes.
- 84. Ihnen fieht die Verwendung ber ju den Ands gaben für die Unterhaltung des Sigungeortes und der Canzlen angewiesenen Summen zu, von derem Verwendung sie alle 3 Monate dem Nathe Rechnung ablegen follen.
- 85. Der Rath bestraft die in seiner Versammsung begangenen Bergeben seiner Mitglieder, die nicht unter die Berordnung des f. sr. Tit. 5. der Constitution fallen.
- 86. Die Strafen, die der Rath über feine Mitglieder verhängen kann, bestehen nach Maggabe des Bers gebens :
 - 1. In einem Berweise ohne Melbung im Protofoll,
- 2. In einem Verweise mit Melbung im Protofoll. Der Druck und die Austheilung des angenommenen Reglements werden beschloffen.

Eine Commission, die aus den B. Gerrenschwand, Carrard und Badonr besteht, wird mit einem Gesetvorschlag über die Formalitäten, die ben der Ausfertigung und Bekanntmachung der Gefetze zu beobachten sind, und mit einigen nothig scheinenders Erläuterungen des Gefetes vom 8. Aug. beauftragt.

Der B. Rüttimann zeigt die Annahme feiner Ernennung in den Vollz. Rath, durch folgendes Schreis ben an:

B. Gesetgeber! Das biedere Schweizervolk schent feine Aufopferung, wenn es um das heiligste Erb feis ner Bater, Die Frenheit zu thun ift; im Laufe der zwen lezten Jahre hat es dieses zur Genuge bewiesen und immer dem ebeln Ziele entgegen febend, ettrug es geduldig vorübergehende Uebel; allein mit Wehnnth und banger Ahnung sah es von Tag zu Tag dieses Ziel fich entfernen, als auf einmal die Nachricht etz scholl: daß Ihr nicht an dem Seil des Vaterlands vers zweifelt und die schwere aber ehrenvolle Burde auff euch genommen habt, daffelbe vom Untergang zu vertent.

Ihr nennt mich in den Bollz. Rath zu Eurem Mitarbeiter: ich eile hieher Euch Gluck zu wünschen! und fühle nun erst, das ich silbst zu diesem Werker beruffen bin, und daß Euer Zutrausn in mich mitte Co wie ich aber die Worte: Baterland, Frenheit, Unabhängigkeit, von Euch aus der Scele sprechen hore und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbitterer Gemuther und eigennüßiger Leidenschaften, so fasse ich neuen Muth.

Ein fester Bille, Ginigfeit und Ausharrung burgen

Republ. Gruf und Sochachtung.

Die B. Graf, Bay und Roch werden ju Saalinspektoren, Schlumpf und Stockar ju Stimmzählern ermählt.

Smur erhalt fur 5 Tage Urlaub.

Um 14. August war feine Sigung.

Gesetzloser Zusammentritt im Saale bes Senats am 8. August.

(Fortsetzung.)

Muret berichtet im Namen der Maiorität ber Commission über die Votschaft des Vollziehungkaus, schusses. Ueber eine Veränderung der obersten Gewalten, sagt er, sen die Commission einstimmig; nur weiche sie in der Form ab, durch die die kunftigen Regierungszglieder sollten erneuert werden. Er rath zur Verwerfzstung.

Rubli. Ehe man in die Discusion dieses Rav, ports eintreten konne, muffen die abwesenden Mitglie. Der in die Sigung beruffen werden.

Der Staatsbot erhalt ben Auftrag, die abwesenden

Mitglieder in die Gigung zu beruffen.

Laffech ere. Er habe einen Bericht über die Kriegsgerüchte abzustatten; er wunscht, daß die Bersfammlung gelben vorzutragen gestatte.

Cart glaubt, daß ber heutige Tag ju wichtigeren Gegenständen bestimmt fen; er rath selben ju vertagen an.

Der Prafident Mener v. Arau zeigt ber Verfammlung an, daß B. Bertholet, der so eben in die Versammlung trat, eine geheime Sitzung begehre. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward zum Na mensaufruf über Annahme oder Verwerffung des Beschluffes des groffen Raths geschritten: nur Stamen und Berthollet nehmen den Beschluß an: die übrigen verwerffen ihn. Die Verwerffungsacte, die an den Präsident des groffen Raths gesandt ward, ist solgende:

Der Senat an den gr. Rath.

Bern , 8. August 1800.

Der Senat kann den Beschluß des groffen Raths vom 7ten dieses Monats, welcher verordnet: daß die gesetzgebenden Rathe vertaget senn sollen zc., nicht ans nehmen.

Der Präsident des Senats: Menerv. Ar. (Sign.) Jean Jacques Cart, Kublt, Pettolaz, Stapfer, Tobler Secr. Diethelm, Kunz, Bodmer, und Wegmann.

Un Stelle des Siegels, welches von dem Trafidenten des Senats weggenommen worden, hnben fich in dem Original die verwerffenden Mitglieder, 22 ander Zahl, unterschrieben.

Nachtrag.

Die im St. 80. S. 370 gelieferte Erklarung für Annahme bes Beichluffes, ift auch noch von Bur. card und Barras unterzeichnet worden.

Kleine Schriften.

Beherzigungen für die Landesväter und Bürger helvetiens. Von heinrich heidegger. 8. Zürich b. Waser. 1800. S. 36.

Die Schrift zerfällt in zwen Theile. Der erfte beschäftigt fich mit dem elenden Constitutionsentwurf, ben der ehmalige Senat zu Tage brachte. Der Bf. giebt die Grunde an, warum er ihn, falls er an die Urversammlungen fommen sollte, zu berwerffen ge-Er glaubt, man batte fatt einer neuen, Die bestehende Constitution vielmehr verbeffern follen. -Er erklart fich dann über bas Finangfostem und gegen indirette Abgaben, die nach feiner Meinung das Publis fum durch Preiserhöhungen beläftigen und ein Mittel werden, Eigennut und Betrug gegen den Staat ju gebrauchen. Er will den Staat durch fein Eigenthum, Regalien, Domainen, Capitalien u. f. w. erhalten und das Mangelnde durch eine allgemeine Vermögensund Industriesteuer erheben. Er flagt endlich über @ das Gefet, welches die Tribunalien von den ftreiten. Der 2te Theil der Schrift den Partheyen jahlen läßt. besteht in einer Geschichte, die die Aufschrift führt: Beinrich ber Morder ober die traurige Folge einer tofffpieligen Prozefordnung und des unbegrangten Ad. votateneinfluffes.